Bundesrat Drucksache 18/1/85

28.01.85
Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

A.

1. Der federführende Wirtschaftsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Wirtschaftsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschließung zu fassen:

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 6. April 1984 - Drucksache 96/84 (Beschluß) - darum gebeten, in § 9 Abs. 2 GWB klarzustellen, daß bei der Anmeldung von Kartellverträgen

der Wortlaut und alle Bestandteile der Verträge und Beschlüsse vorzulegen seien.

Der Deutsche Bundestag ist dieser Bitte nicht gefolgt, die hierfür genannten Gründe überzeugen nicht.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

18/1/85

Im Interesse einer zügigen Verabschiedung des Bereinigungsgesetzes sieht der Bundesrat von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Er hält aber an seiner Auffassung zu Artikel 2 Nr. 5 dieses Gesetzes fest und bittet darum, § 9 Abs. 2 und 4 GWB bei der nächsten Änderung des GWB wie vorgeschlagen zu ergänzen.

Diese Ergänzung dient der Erleichterung der Verfahren, der Klarstellung und der Übersichtlichkeit. Sie bewirkt nur scheinbar mehr Bürokratie; in Wirklichkeit erleichtert sie die Verfahrensabläufe sowohl zugunsten der Unternehmen als auch der Kartellbehörden. Im übrigen stellt sie eine analoge Regelung zu § 28 Abs. 4 Nr. 4 GWB (Anerkennung von Wettbewerbsregeln) in der jetzt in Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes beschlossenen Fassung dar.

In der Praxis aller Kartellbehörden gibt es immer wieder Differenzen vor allem mit Versorgungsunternehmen über den Umfang des anzumeldenden Vertragsinhalts. Insbesondere eine geänderte Rechtsprechung zu § 1 GWB, aber auch z. B. die neue Bestimmung des § 103 a GWB (Transparenzverfahren), lassen eine dem Gesetzesauftrag entsprechende Prüfung nur bei Kenntnis des gesamten Vertragswerks zu. Daß den Unternehmen das zivilrechtliche Risiko der Unwirksamkeit der Verträge wegen unvollständiger Anmeldung verbleibt (so eine Überlegung im Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages), kann nicht als ausreichend angesehen werden. Es ist Aufgabe der Kartellbehörden, im Rahmen des Gesetzes aktiv auf Wettbewerb so weit wie möglich hinzuwirken.

Die Vereinfachung ist in Folgendem zu sehen:

Bei dem heutigen Stand der Bürotechnik, insbesondere der Fotokopier-Möglichkeiten, ist es eher aufwendiger, Vertragsauszüge herzustellen, als gesamte Vertragsinhalte entsprechend dem Original mitzuteilen. Außerdem hat die Praxis bei den meisten Kartellbehörden gezeigt, daß

infolge der Unklarheit über den Umfang der Anmeldepflicht häufig Nachfragen hinsichtlich des Vertragsinhalts notwendig werden und daß diese nicht selten aufwendigere Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen und Kartellbehörden nach sich ziehen. Insofern würde eine klare Regelung über den Umfang der Anmeldepflicht weniger Bürokratie als bisher bedeuten.